

1. Allgemeines

Wenn Sie an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen möchten, können Sie eine Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens, an ein Kreditinstitut, an eine Aktionärsvereinigung (oder eine in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person) oder an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen oder Ihre Stimmen per Briefwahl abgeben.

In allen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen (siehe „Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts“) erforderlich. Wenden Sie sich hierzu bitte an Ihre Depotbank, über die Ihnen dann eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung zugesandt wird.

Die für die Alternativen erforderlichen Formulare sind der Eintrittskarte beigelegt und stehen auch unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zum Download zur Verfügung.

2. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person ihrer Wahl ausüben lassen. Auch in diesen Fällen sind eine fristgerechte Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts erforderlich. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft müssen gemäß dem Aktiengesetz in Textform (§126b BGB) erfolgen, es sei denn, sie sind an ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder sonstige von § 135 Abs. 8 AktG oder §§ 135 Abs. 10 i. V. m. 125 Abs. 5 AktG erfasste Personen oder Institutionen gerichtet. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigen Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere nach § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person bevollmächtigen wollen, bitten wir Sie daher, sich mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Bevollmächtigung kann nachgewiesen werden durch Vorweisen der Vollmacht bei der Einlasskontrolle am Tag der Hauptversammlung oder durch die vorherige Übermittlung des Nachweises der Bevollmächtigung oder der Bevollmächtigung selbst an folgende Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z.B. als eingescannte pdf-Datei):

IFM Immobilien AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München, Deutschland

Telefax: +49 (0)89 889 690 655
E-Mail: ifm@better-orange.de

3. Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens

Füllen Sie bitte das Formular zur Erteilung einer Vollmacht an eine dritte Person Ihres Vertrauens aus. Mit der Vollmacht ist der Bevollmächtigte zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt.

a) Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft

Als Stimmrechtsvertreter der IFM Immobilien AG sind Herr Marcus Graf und Herr Thomas Wagner, beide Mitarbeiter der Better Orange IR & HV AG, München, bestellt. Beide haben das Recht zur Unterbevollmächtigung und sind einzelvertretungsberechtigt.

Füllen Sie bitte das Vollmachten- und Weisungsformular an die Stimmrechtsvertreter vollständig aus und senden dieses **bis spätestens zum Ablauf des 23. Mai 2011** eingehend an oben genannte Adresse, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse (z.B. als eingescannte pdf-Datei).

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß Ihren Weisungen zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben.

b) Vollmacht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung

Sofern Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person mit der Stimmrechtsausübung bevollmächtigen wollen, weisen wir Sie darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigende Institution oder Person möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangt, weil diese gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten muss. Wir bitten Sie daher, sich in diesem Fall mit dem zu Bevollmächtigen über die Form der Vollmacht abzustimmen.

4. Verfahren für die Stimmabgabe bei Briefwahl

Angemeldete Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen oder keine Vollmacht erteilen möchten, können ihre Stimmen **schriftlich (§ 126 BGB)** zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung im Wege der Briefwahl abgeben.

Die im Wege der Briefwahl abgegebenen Stimmen müssen **bis einschließlich 23. Mai 2011** bei der Gesellschaft unter der vorgenannten, im Abschnitt „2. Verfahren für die Stimmabgabe bei Stimmrechtsvertretung“ angegebenen Adresse (**KEIN** Telefax oder E-Mail) eingegangen sein.

5. Rechtliche Hinweise zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft bzw. Briefwahl

Bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekannt gemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z.B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag, der von dem in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten Beschlussvorschlag abweicht, werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Stimmen abgeben bzw. sich enthalten. Die Stimmabgabe per Briefwahl ist in diesen Fällen nicht möglich.

Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen an die Stimmrechtsvertreter zu den in der Einberufung der Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung werden die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft keine Stimmen abgeben bzw. sich enthalten. Bei fehlenden bzw. nicht eindeutig per Briefwahl abgegebenen Stimmen gelten die Stimmen als nicht abgeben.

Die Wahrnehmung des Widerspruchs-, Wortmeldungs-, Frage- und Antragsrechts durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder per Briefwahl ist ausgeschlossen.

Für den Fall, dass die Stimmrechtsvertreter mehrere Vollmachten mit Weisungen und/oder auf verschiedenen Übermittlungswegen (Post, Telefax, E-Mail) erhalten, bzw. für den Fall, dass Briefwahlstimmen mehrmals eingehen, wird die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen bzw. werden die zuletzt eingegangenen Briefwahlstimmen als verbindlich erachtet. Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter sind in Textform bzw. Briefwahlstimmen in Schriftform bis zum Ablauf des 23. Mai 2011 widerruflich bzw. abänderbar.

Wenn Briefwahlstimmen und Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, werden stets Briefwahlstimmen als vorrangig betrachtet.

Auch nach Erteilung einer Vollmacht an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder Stimmabgabe per Briefwahl sind Sie oder ein von Ihnen bevollmächtigter Dritter zur persönlichen Teilnahme an der Hauptversammlung am 24. Mai 2011 und Ausübung des Stimmrechts auf der Hauptversammlung berechtigt, dazu bedarf es jedoch eines Widerrufs einer zuvor an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilten Vollmacht in Textform bzw. der bereits abgegebenen Briefwahlstimmen in Schriftform. Ein entsprechendes Formular zur Widerrufserklärung steht unter <http://www.ifm.ag/hauptversammlung> zum Download und am Tag der Hauptversammlung an den Anmeldeschaltern zur Verfügung.

Die Ausübung der Vollmacht durch die Stimmrechtsvertreter erfolgt unter Offenlegung des Namens dessen, den es angeht.

Auch bevollmächtigte Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder ihnen in § 135 AktG gleichgestellte Institutionen oder Personen können sich der Briefwahl bedienen.

Bei Fragen zur Stimmrechtsvertretung bzw. zur Briefwahl steht Ihnen unsere Hotline montags bis freitags von 9:00 bis 17:00 Uhr unter der Telefon-Nr. +49 (0)89 889 690 620 zur Verfügung.